Land **Burgenland**
Stabsabteilung Verfassung und Recht
Hauptreferat Legistik

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Eisenstadt, am 25.09.2026
Sachb.: Mag. Simone Laky
Tel.: +43 57 600-2224
Fax: +43 57 600-72304
E-Mail: post.vr@bgld.gv.at

Zahl: **2026-000.411-14/17**
OE: **VR-HL**
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: **Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 24. September 2026 betreffend ein Gesetz, mit dem das Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz geändert wird; Verfahren nach § 9 F-VG 1948**

Der Burgenländische Landtag hat am 24. September 2026 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend ein Gesetz, mit dem das Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz geändert wird, gefasst.
Es wird gemäß § 9 F-VG 1948 um die Zustimmung der Bundesregierung ersucht.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur

Gesetz vom 24. September 2026, mit dem das Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 20/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird der Betrag „2 000 Euro " *durch den Betrag* „3 000 Euro" *und der Betrag* „20 000 Euro" *durch den Betrag* „30 000 Euro" *ersetzt.*

2. Dem § 3 werden folgende Abs. 4 bis 7 angefügt:

„(4) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Beträge unterliegen einer jährlichen Valorisierung entsprechend des von Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an seine Stelle tretenden Indexes. Ab dem Jahr 2027 werden die Beträge jährlich mit Februar angepasst. Die prozentuelle Veränderung ergibt sich aus dem Vergleich der Durchschnittswerte des Vorjahres mit jenen des davorliegenden Kalenderjahres.

(5) Die sich aus dieser Berechnung ergebenden neuen Beträge sind auf volle 10 Cent zu runden, wobei Beträge bis einschließlich 5 Cent abgerundet und Beträge über 5 Cent aufgerundet werden. Die Beträge sind von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die kundgemachten Beträge gelten ab dem der Kundmachung folgenden Kalenderjahr und bilden die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung.

(6) Die Verwaltungsabgabe ist nur insofern einzuheben, als dadurch der notwendige Unterhalt des Beteiligten und der Personen, für die sie nach gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.

(7) Von der Entrichtung der Verwaltungsabgabe sind weiters Personen befreit, die von den Folgen eines durch höhere Gewalt ausgelösten Notstands betroffen sind, soweit abgabenpflichtige Vorgänge durch Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdrutsch- und Vermurungsschäden) veranlasst worden sind."

3. Dem § 14 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 3 Abs. 1 und 4 bis 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft."

Dass dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen Landtag am 24. September 2026. gefassten Beschluss gleichlautend ist, wird hiermit beglaubigt.

Eisenstadt, am 24. September 2026

Die Landtagsdirektorin:
Mag.ª Christina Krumböck eh.

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird eine Rechtsgrundlage für eine Indexierung der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben geschaffen. Außerdem werden aufgrund der Wertsteigerungen der letzten Jahre die Höchstbeiträge angeglichen sowie die Möglichkeit des Nachlasses von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben eingeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem vorliegenden Gesetz sind keine negativen finanziellen Auswirkungen verbunden. Es sind keine Mehrbelastungen für das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände oder den Bund zu erwarten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen oder Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht oder auf die Klimaverträglichkeit zu erwarten.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Da der vorliegende Gesetzesentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen auf dem Gebiet des Abgabenrechts betrifft, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 3 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Das der Gesetzesentwurf Landes bzw.- Gemeindeabgaben zum Gegenstand hat, ist er gemäß Art. 9 Abs. 1 F-VG 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Um eine jährliche Anpassung der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben zu gewährleisten, wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine Rechtsgrundlage für eine Indexierung der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben geschaffen. Außerdem wird die Möglichkeit des Nachlasses von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben eingeführt sowie die Höchstbeträge entsprechend der Wertsteigerung angeglichen.

2. Inhalt:

Anpassung der Höchstbeiträge.

Normierung einer Indexierung.

Möglichkeit des Nachlasses von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben.

3. Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus § 8 F-VG 1948.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1:

Entsprechend der Wertsteigerung der letzten Jahre werden die Höchstbeiträge angehoben.

Zu Z 2:

Es erfolgt eine Erhöhung der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben mit der Normierung einer Wertsicherung. Ab dem Jahr 2027 werden die Beträge jährlich im Feber angepasst. Die prozentuelle Veränderung errechnet sich aus der Veränderung der Durchschnittswerte des Vorjahres zu den Durchschnittswerten des vorangegangenen Jahres.

Die sich aus dieser Berechnung ergebenden neuen Beträge sind auf volle 10 Cent zu runden, wobei Beträge bis einschließlich 5 Cent abgerundet und Beträge über 5 Cent aufgerundet werden, und von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die kundgemachten Beträge gelten ab dem der Kundmachung folgenden Kalenderjahr und bilden die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung.

Die Abs. 6 und 7 schaffen die Möglichkeit des Nachlasses der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben in besonderen Härtefällen.

Zu Z 3:

Es wird das Inkrafttreten geregelt.